



Anschlussbedingungen

zum Anschluss privater Brandmeldeanlagen in der Gemeinde Blankenheim an das Meldernetz der integrierten Leitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Kreises Euskirchen

Stand 11/2022

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2 Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

- 3.1 Kennzeichnung nach DIN 4066

4 Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtungen
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinteraktionszentrum (FIZ)
 - 4.3.1 Schließung
 - 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 4.3.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
 - 4.3.4 Feuerwehrlaufkarten
 - 4.3.5 Kennzeichnung
 - 4.3.6 Kennzeichnung von Treppenträumen, Etagen und Gebäuden

5. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

- 5.1 Feuerwehrranzeigetableau (FSD)
- 5.2 Freischaltelement (FSE)
- 5.3 Blitzleuchte

6. Brandmelder

- 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern
- 6.3 Verdeckt installierte Melder

7. Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen

- 7.1 Objektfunkanlage

8 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 8.1 Feuerwehrplan
- 8.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 8.3 Wartung / Inspektion der BMA
- 8.4 Überprüfung des Schlüsseldepots

9. Revision der Brandmeldeanlage

10. Verantwortliche Personen/ Haftung

- 10.1 Verantwortliche Personen
- 10.2 Übergabe der Einsatzstelle
- 10.3 Haftung

11. Kostenersatz und Entgelte

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) des Kreises Euskirchen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlage die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim bereits in der Planung zu beteiligen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 2. ausgeführten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der einheitlichen Leitstelle des Kreis Euskirchen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen (BMA) sind, soweit im folgendem nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
DIN VDE 0833 Teil 1/2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54 / DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr- Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0800	Fernmeldetechnik
VdS Richtlinien	z.B. VdS 2095 „Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die Produkte der BMA müssen von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

2 Planung und Zertifizierung

2.1 Planung

Vor Beginn der Installation (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim zu führen. Das Brandmeldekonzept in Anlehnung an die VdS-Richtlinie 3140 „Konzepte für Brandmeldeanlagen“ ist vorab der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim auszuhändigen.

2.2 Zertifizierung

Ein vorab durch den Betreiber bzw. Auftraggeber einer Brandmeldeanlage / Alarmierungsanlage bzw. dessen Beauftragten erstelltes Konzept für BMA nach DIN 14675, Abschnitt 5 ist im Vorfeld des Planungsgesprächs, der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim vorzulegen. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim.

3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Objekt zu ermöglichen. Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrezugang, Anfahrstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim abzustimmen.

3.1 Kennzeichnung nach DIN 4066

Die Zuwegung von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“ bzw. „SPZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweis Pfeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können. Die Beschilderung zur Sprinklerzentrale erfolgt in der Regel vom Standort des FIZ ausgehend, bis zum Standort der Sprinklerzentrale. Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass die Unterkante sich mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

Nach DIN 825 und DIN 4066 sind folgende Schildgrößen zu verwenden:

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1 Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage des Kreises Euskirchen aufzuschalten. Der Kreis Euskirchen unterhält in der integrierten Leitstelle eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, an die Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) angeschlossen werden können. Die Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben. Konzessionär ist z.Zt. die Firma Siemens AG. Die Einrichtung eines Hauptmelders erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Konzessionär. Die Anschrift lautet:

Siemens AG
ANL/VN
Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln

Der Hauptmelder bleibt Eigentum des Konzessionärs und wird lediglich angemietet. Die Anschaltung des Hauptmelders erfolgt über Standleitungen der Telekom. Die Antragstellung für diese Leitungen erfolgt durch den Konzessionär. Der Hauptmelder ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale zu installieren und gut leserlich mit der Hauptmeldernummer zu kennzeichnen.

Für z.B. Wartungsarbeiten ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text vorzuhalten: „Übertragungseinrichtung abgeschaltet! Bei Alarm Notruf 112 wählen!“

4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale (BMZ) ist ein Bestandteil der gesamten Brandmeldeanlage. Die BMZ ist nach den zurzeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2. Der Standort kann jedoch durch den Betreiber frei gewählt werden.

4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Der Standort des FIZ ist mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim abzustimmen. Sofern eine augenfällige Anbringung nicht möglich ist, ist der Weg dorthin mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der Feuerwehr ist im Alarmfall der sofortige gewaltfreie Gebäudezugang zu ermöglichen (siehe Punkt 5). Der Gebäudezugang ist durch eine Kennzeichnung wie unter Punkt 3.1 beschrieben zu kennzeichnen. Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) in Absprache mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für den Zugang des FIZ erfolgt mittels Halbzylinder mit FW-Schließung. Dieser Halbzylinder kann entweder über die Firma Konrad GmbH, Sebastianusstraße 4-6, 53879 Euskirchen bestellt werden, oder wird durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim unter Kostenberechnung gestellt. Dies sollte beim Planungsgespräch (Punkt 2.1) abgestimmt werden. Grundsätzlich müssen alle für die BMA benötigten Schließungen mind. 8 Wochen vor dem geplanten Aufschaltertermin bei der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim beantragt und dort freigegeben werden. Dazu ist die Anlage 1 „Freigabe der Feuerweherschließung“ vollständig auszufüllen und vorzugsweise per Email an die angegebene Adresse zu schicken.

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben. Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen. Die Darstellungen der Meldungen sind mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim abzusprechen.

Die Einzelmelderidentifikation im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) muss in Klartextanzeige erfolgen z.B.: 125/15 DKM, 4.OG Flur oder 123/14 RM, 4.OG Büro. In Zeichen 1-9 der FAT-Anzeige ist gemäß Ziffer 5.4.4.2 DIN 14662 die Meldernummer darzustellen. Daran anschließend müssen die frei belegbaren Zeichen 10 bis 40 über Melderart und Melderort in folgender Reihenfolge informieren: erst Melderart, dann Etage, und dann Raumnutzung. Der ggf. auch abgekürzte Text im FAT muss dabei mit dem Text auf der Feuerwehrlaufkarte (Punkt 4.3.4) übereinstimmen.

4.3.4 Feuerwehrlaufkarten

Informationsgrundlage der Laufkarten sind die aktuellen Ausführungsunterlagen der BMA nach DIN VDE 0833-2, mit Lage der Melder, Meldergruppen, Meldebereich, Alarmbereiche und die aktuellen Grundrisspläne. Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in den Feuerwehrlaufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 in der derzeit gültigen Fassung form- und farbidentisch darzustellen. Folgende Informationen müssen auf der Feuerwehr-Laufkarte vorhanden sein:

Auf der Kartenvorderseite:

Gebäudeübersicht mit Grundriss und Schnittdarstellung oder, wenn erforderlich, Grundriss mit Teilausschnitt.

Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg vom FIZ bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein.

Auf der Kartenrückseite:

Detailplan des Meldebereiches und Schnittdarstellung oder, wenn erforderlich, Grundriss mit Teilausschnitt.

Zur eindeutigen Lokalisierung der/des ausgelösten Melders(s)/ Meldergruppe(n) muss der Detailplan die räumliche Zuordnung der Einzelmelder mit Bezeichnung der Meldernummer und Meldegruppe enthalten.

Weiter müssen folgende Angaben den Laufkarten zu entnehmen sein:

- Meldergruppe
- Meldernummer(n)
- Melderart und -anzahl
- Gebäude/Geschoss/Raum
- Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/BBF
- Laufweg vom Standort zum Meldebereich
- im Laufweg liegende Treppen und Türen
- bei Meldern in Zwischendecken Standort der Leiter für die Feuerwehr
- bei Meldern in Zwischenböden Standort des Bodenhebers für die Feuerwehr
- Raumkennzeichnung/Nutzung
- Bemerkungen, falls zutreffend (z. B. Ex-Bereich)
- Objektname oder Ort (z. B. Straßenbezeichnung)
- Datum der letzten Aktualisierung

Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert, DIN A3) im FIZ zu deponieren. Dabei müssen alle Laufkarten mit einem Kartenreiter mit fortlaufender Meldergruppennummer gekennzeichnet sein, bei dem ein Satz mit gelbem Kartenreiter und ein Satz mit weißem Kartenreiter kenntlich gemacht werden muss. Zusätzlich muss eine Ausfertigung der Laufkarten im digitalen Format (.pdf) der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim ausgehändigt werden. Die Laufkarten sind im Vorfeld zur Abnahme der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim, in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet. Aktualisierungen oder Änderungen von Laufkarten sind unaufgefordert der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim auszuhändigen.

4.3.5 Kennzeichnung

Der Weg vom Feuerwehrschatzdepot bis zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) ist am Zugang zu diesem, und bei Bedarf an Stellen, die durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim bestimmt werden, dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem Schild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“.

4.3.6 Kennzeichnung von Treppenträumen, Etagen und Gebäuden

Sind in einem Gebäude/Objekt mehrere Treppenträume vorhanden, so sind diese, um den Einsatzkräften die Orientierung zu erleichtern, fortlaufend (z.B. Buchstaben oder Zahlen) nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sinngemäß sind auch mehrere Gebäude innerhalb eines Überwachungsbereiches einer Brandmeldeanlage zu beschriften.

Etagen innerhalb eines Gebäudes sind am Zugang des Treppenraumes mit der entsprechenden Beschriftung (Mindestgröße DIN A6 oder ca. 60 mm hohe Buchstaben) zu versehen. Die Bezeichnungen sind in die Feuerwehrlaufkarten sowie dem Feuerwehrplan zu übernehmen.

5. Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

5.1 Feuerwehrschatzdepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum BFB, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschatzdepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen. In dem FSD müssen, wenn im Planungsgespräch nicht anders vereinbart, drei Halbzylinder zur Aufnahme von drei Generalschlüsseln installiert sein. Je Objekt sind maximal 3 Schlüssel an einem verplombten Generalschlüsselbund anzubringen. Die erforderliche Schließung für das FSD muss bei der Firma KRUSE Sicherheitssysteme GmbH

& Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle unter Angabe der Feuerwehr Blankenheim bestellt werden. Eine entsprechende Freigabe erfolgt dann durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim. Das Schloss wird dann an die Feuerwehr geliefert und beim Abnahmetermin eingebaut. Bei Abnahme der BMA und Hinterlegung der Objektschlüssel wird eine Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim geschlossen (siehe Anlage 2).

Das FSD wird nach Abstimmung neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Anbringungshöhe beträgt 1,20 m \pm 20 cm. Das FSD muss in Edelstahl ausführung sein und durch geeignete Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Zur Sicherung der Generalschlüssel sind Halbzylinder der Generalschließanlage einzubringen. Die Anforderungen des Sachversicherers sind einzuhalten. Eine Sabotagemeldung muss an eine ständig besetzte Stelle entsprechend der aktuellen Normen und Vorschriften weitergeleitet werden.

5.2 Freischaltelement (FSE)

Der gewaltfreie Zugang zum Objekt mit BMA ist über ein Freischaltelement mit Kruse Spezialzylinder sicherzustellen. Die erforderliche Schließung für das FSD muss bei der Firma KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle unter Angabe der Feuerwehr Blankenheim bestellt werden. Eine entsprechende Freigabe erfolgt dann durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim. Das Schloss wird dann an die Feuerwehr geliefert und beim Abnahmetermin eingebaut. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten. Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen. Bei Betätigung des FSE muss die Blitzleuchte aktiviert werden, eine Alarmierung an die integrierte Leitstelle sowie die Entriegelung des FSD erfolgen. Die akustische Alarmierung sowie eventuelle Brandfallsteuerungen dürfen dabei nicht angesteuert werden.

5.3 Blitzleuchte

Der Anbringungsort der Blitzleuchte soll nach Abstimmung mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim in der Nähe des FSD festgelegt werden. Die Blitzleuchte muss für die anfahrenden Kräfte der Feuerwehr erkennbar sein. Die Farbe der Blitzleuchte ist grün. Je nach Gegebenheiten können mehrere Blitzleuchten notwendig sein.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Kennzeichnung muss vom Standort der erkundenden Einsatzkraft erkennbar sein. Die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sind grundsätzlich in jedem Geschoß in den Fluchtwegen (Treppenträumen) bzw. an den erforderlichen Ausgängen ins Freie anzubringen. Die Anbringungshöhe beträgt 1,40 m \pm 20 cm. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Melder

- in vorgefertigten Aussparungen von Feuerlöschschränken untergebracht oder
- von Personen benutzt werden müssen, für die eine andere Anbringungshöhe erforderlich ist (z.B. körperlich Eingeschränkte, bzw. behinderte Personen).

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder ist unter Berücksichtigung der Auflagen aus dem Brandschutzkonzept und / oder der Baugenehmigung sowie bestehender Normen / Richtlinien grundsätzlich eine technische Maßnahme zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden. Hierbei wird die Verwendung von Rauchmeldern mit Brandkenngrößenvergleich (z.B. Mehrfachsensorrauchmelder) empfohlen.

6.2.1 Beschriftung von automatischen Brandmeldern

Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, Hinweise siehe DIN 1450 und DIN 14623, die Mindestgröße beträgt 60x20mm. Das Schild ist in der Grundfarbe weiß und die Schrift rot auszuführen. Verdeckt eingebaute Melder sind mit dem Zusatz „ZD“ für Zwischendecke oder „ZB“ für Zwischenboden zu versehen.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16mm
bis 8m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30mm
über 12m	Sondergröße nach Vereinbarung	

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optischen Anzeigen und die Beschriftungen vom Raumzugang aus, wie in den Feuerwehr-Laufkarten dargestellt, sichtbar sind. Römische Ziffern sind nicht zu verwenden. Die Melder kennzeichnung muss

von der Standebene aus in Laufrichtung der Laufkarte erkennbar sein. Die angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist. Automatische Brandmelder, die ausschließlich zur Steuerung technischer Einrichtungen dienen, dürfen nicht auf die Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden. Diese Melder sind in Absprache mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim entsprechend zu kennzeichnen. Werden automatische Brandmelder von Täuschungskriterien beeinflusst, sind sie durch Brandmelder, bzw. Kenngrößen zu ersetzen, die auf diese Täuschungskriterien nicht reagieren. Andernfalls dürfen sie die Übertragungseinrichtung (ÜE) nicht auslösen.

6.3 Verdeckt installierte Melder

Melder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand (Werkzeug) erreichbar sein. In nicht begehbaren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein ausreichend großes Deckenelement, das dauerhaft gekennzeichnet sein muss (Melderkennzeichnung mit Zusatz ZD), offenbar sein. Revisionsöffnungen müssen eine Größe von mindestens 400mmx400mm aufweisen und sind gegen Herabfallen zu sichern. Ist durch die Einsatzkraft der Feuerwehr die Alarmanzeige des Melders nicht ohne großen Aufwand erkennbar, ist eine Parallelanzeige zu verwenden. Die Melderkennzeichnung hat an der Parallelanzeige und am Melder zu erfolgen. Die genaue Position des Melders muss entweder in der Laufkarte oder vor Ort erkennbar sein.

Sind in dem vorliegenden Objekt Zwischendeckenbereiche mit Brandmeldern ausgestattet bzw. überwacht, muss am FIZ eine Bock- oder Kombileiter zur Kontrolle der Zwischendecke vorgehalten werden. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass es möglich ist, durch die Revisionsöffnung einen Rundumblick innerhalb der Zwischendecke zu erhalten. Sollte es verschiedene hohe Zwischendeckenbereiche geben, kann es notwendig sein, mehrere unterschiedliche hohe Leitern vorzuhalten. Ebenso ist es möglich, dass in mehreren Geschossen Leitern vorgehalten werden müssen, falls die Leiter nicht leicht und problemlos über den normalen Laufweg der Laufkarte von einem Geschoss zum anderen getragen werden kann. Die Leitern sind mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerweherschließung (PZ-Zylinder) auszustatten und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen. Weitere Absprachen können beim Planungsgespräch getroffen werden.

Bei Meldern in aufgeständerten Fußböden / Zwischenböden sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (Melderkennzeichnung mit Zusatz ZB). Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern. Eventuell erforderliches Hebwerkzeug, welches für das Herausnehmen der Bodenelemente erforderlich ist, muss in Nähe des Feuerwehrinformationszentrums (FIZ) bereitgehalten werden. Das Hebwerkzeug ist gegen Wegnahme unbefugter Dritter zu sichern und mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften. Auf den Laufkarten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Die Standorte der vorgehaltenen Steighilfen und Hebwerkzeuge sind in den Laufkarten einzuzeichnen.

7. Brandfallsteuerungen

Geplante Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind im Planungsgespräch einzubeziehen. Eine Liste (Steuermatrix) sowie eine Funktionsbeschreibung ist im FIZ zu hinterlegen.

7.1 Objektfunkanlage

Bei Objekten besonderer Art und Nutzung ist zweckmäßigerweise schon während der Planung im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim abzusprechen, ob eine TMOa- Gebäudefunkanlage erforderlich ist.

8 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

8.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend der „Hinweise für die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Richtlinien der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim“ anzufertigen und zur Prüfung / Abnahme vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in einfacher Ausfertigung im FIZ zu hinterlegen. Zusätzlich erhält die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim zwei weitere Ausfertigungen für die Feuerwehrfahrzeuge sowie eine digitale Variante. Feuerwehrpläne sind regelmäßig durch den Betreiber auf Richtigkeit zu prüfen und ggfls. anzupassen. Aktualisierungen oder Änderungen von Feuerwehrplänen sind unaufgefordert der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim auszuhändigen. Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim, in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet.

8.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim. Die Abnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den unter Punkt 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Der Termin für die Abnahme ist mit der Feuerwehr mit einem Vorlauf von 4 Wochen zu vereinbaren. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein. Die Objektschlüssel zur Hinterlegung im

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) müssen vorhanden sein. Bei Mängeln und / oder bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen erfolgt keine Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage. Vor der ersten Aufschaltung auf die ÜE hat die BMA mängelfrei zu sein. Die Abnahme der BMA wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim, in der jeweiligen gültigen Fassung, abgerechnet. Spätestens 3 Wochen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim nachfolgende Unterlagen übergeben werden:

a). durch den Errichter der BMA

- Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen.
- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweiligen gültigen Regelwerken durch die Errichterfirma installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)
- Bescheinigung über die erforderliche Zertifizierung nach DIN14675 (gültiges Attest)
- Vollständige Dokumentation der Brandmeldeanlage

b). durch den Betreiber der BMA

- Nachweis über die Wartung der Brandmeldeanlage (z.B. Kopie des Wartungsvertrages)
- Sofern technische Anlagen vorhanden und angeschlossen sind (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, ist die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest vorzulegen.
- Feuerwehrpläne und Laufkarten

8.3 Wartung / Inspektion der BMA

Wartung und Inspektion sind von einer für die vorhandene Anlage zertifizierten Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

8.4 Überprüfung des Schlüsseldepots

Die Feuerwehr behält sich vor, das Schlüsseldepot (FSD) einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

9. Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der integrierten Leitstelle des Kreises Euskirchen, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

Im Falle einer Revision muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der einheitlichen Leitstelle des Kreis Euskirchen halten. Probealarme durch Wartungsfirmen sind grundsätzlich 10-15 min vor Durchführung mit der einheitlichen Leitstelle des Kreis Euskirchen abzusprechen. Nicht abgestimmte Probealarme sind kostenpflichtig! Der Probealarm erfolgt bei bestehender Telefonverbindung mit Einwilligung der einheitlichen Leitstelle des Kreises Euskirchen. Der Anrufer der Wartungsfirma identifiziert sich unter der Angabe seines Namens, seiner Firma, dem Objektnamen und der Hauptmelder-Nummer und der Nennung einer Telefonrückrufnummer im Objekt. Der Test erfolgt während einer ständig bestehenden Telefonverbindung mit der einheitlichen Leitstelle des Kreis Euskirchen. Die Dauer dieser telefonischen Verbindung ist grundsätzlich auf 3 Minuten zu begrenzen. Wird sie unterbrochen (z.B. Arbeiten im Untergeschoss o.ä.) und innerhalb von 2 Minuten erfolgt kein Rückruf, werden Einsatzmittel gemäß Alarm- und Ausrückeordnung entsandt. Aus einsatztaktischen Gründen kann der Probealarm zu jeder Zeit von der Feuerwehreinsatzzentrale abgelehnt bzw. abgebrochen werden.

10. Verantwortliche Personen/ Haftung

10.1 Verantwortliche Personen

Für einen Alarm- und Störfall hat der Betreiber der BMA der Feuerwehr mindestens drei verantwortliche Personen zu nennen. Die Angaben zu den verantwortlichen Personen sind im schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 zu hinterlegen. Der Betreiber der BMA hat sicherzustellen, dass eine Änderung der, für die Brandmeldeanlage verantwortliche Personen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim unverzüglich, über eine Revision der Feuerwehrpläne, angezeigt wird. Spätestens bei der Abnahmeprüfung (mindestens jedoch 2 Wochen vor der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage) ist der Feuerwehr ein "Verzeichnis der zu alarmierenden / eingewiesenen Personen" auszuhändigen. Es ist der Vordruck "Anlage 3 der TAB" zu verwenden. Der Betreiber verpflichtet sich, dieses Verzeichnis mindestens halbjährlich auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen und Änderungen der Feuerwehr umgehend schriftlich unter Verwendung des Vordruckes mitzuteilen, sowie die Angaben zu den verantwortlichen Personen sind im schriftlichen Teil des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 zu revidieren.

Mindestens eine der verantwortlichen Personen muss jederzeit erreichbar sein und innerhalb von max. 45 Minuten nach Kenntnisnahme am Ort der BMA eintreffen. Der Personenkreis ist automatisch bei Alarmierung über eine ständig besetzte Stelle zu benachrichtigen. Nach Abschluss aller durch die Feuerwehr durchgeführten Maßnahmen wird die Einsatzstelle an die für die BMA verantwortliche Person übergeben. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verantwortung für das Objekt an den Betreiber über. Ist eine der gemeldeten verantwortlichen Personen nicht erreichbar oder innerhalb der oben angegebenen Zeit am Ort der BMA, so geht die Verantwortung unbeschadet der Maßnahmen nach 10.2. auf den Betreiber über.

10.2 Übergabe der Einsatzstelle

Kann die Einsatzstelle/ das Objekt nicht innerhalb des unter 10.1 genannten Zeitraumes an eine verantwortliche Person übergeben werden, ist die Wartezeit bis zum Eintreffen der verantwortlichen Person kostenpflichtig (siehe Punkt 11).

10.3 Haftung

Ist die ÜE und/oder das FBF auf dem Grundstück respektive im Objekt durch die Feuerwehr nicht oder nicht direkt erreichbar, so haftet der/die Betreiber/-in der BMA für alle daraus entstehenden Folgen gegenüber der Gemeinde Blankenheim.

11. Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahmen und alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Kosten, die der Gemeinde Blankenheim durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Die Kosten die der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim durch die unter Punkt 10.2 „Übergabe der Einsatzstelle“ beschriebene Wartezeit entstehen, werden dem Betreiber/ der Betreiberin der BMA in Rechnung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Blankenheim auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der der Satzung des Gemeinde Blankenheim über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE 1 – ANTRAG AUF DIE FREIGABE DER FEUERWEHRSCHLIEßUNG

Empfänger:

Gemeinde Blankenheim
Vorbeugender Brandschutz
Rathausplatz 16
53945 Blankenheim
vb@blankenheim.de

Antragsteller:

Firma:		Ansprechpartner:	
Straße:		Telefon:	
PLZ:		Ort:	
E-Mail:			

Objektangaben:

Name:		Straße:	
PLZ:		Ort:	

Folgende Schlösser und Zylinder mit der Schließung für die Feuerwehr Blankenheim werden benötigt (Anzahl eintragen):

<input type="text"/>	Umstellschloss für Feuerwehrschlüsseldepot
<input type="text"/>	Freischaltelement
<input type="text"/>	Profilhalbzylinder für Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
<input type="text"/>	Profilhalbzylinder für Sicherung von Leiter / Plattenhebel
<input type="text"/>	Profilhalbzylinder zum Einbau in Zufahrtstoren- und Türen
<input type="text"/>	Profilhalbzylinder für FSD mit Objektschlüssel (Kein Zugang zu Gebäuden)
<input type="text"/>	Profilhalbzylinder für:

Bemerkungen / Sonstiges:

Antragstragsteller

Name:		Unterschrift:	
-------	--	---------------	--

ANLAGE 2 – VEREINBARUNG FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD)

Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

Firma:	Ansprechpartner:
Straße:	Telefon:
PLZ:	Ort:
E-Mail:	

nachfolgend Betreiber genannt, über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) am Objekt:

Name:	Straße:
PLZ:	Ort:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein vom Verband der Schadensversicherer (VDS) anerkanntes Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Die Innentür muss mit einem VDS-erkannten Umstellschloss ausgerüstet sein, welches mit der Schließung der Feuerwehr Blankenheim geöffnet werden kann.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Feuerwehrschrüsseldepots- " zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ, allen Räumen zur Kontrolle sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Es sind, wenn im Planungsgespräch nicht anders vereinbart, drei Schlüsselsätze im FSD vorzuhalten. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur je ein Schlüssel (Generalschlüssel) pro Satz deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein. Maximal dürfen je Schlüsselsatz nur drei Schlüssel vorhanden sein.
5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

ANLAGE 2 – VEREINBARUNG FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD. Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers diese unterzeichnete Vereinbarung sowie die Objektschlüssel vorliegen.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD, außer im Alarmierungsfall, wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.
Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.
7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung der Feuerwehr der Gemeinde Blankenheim vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselsafes unter Verschluss gehalten. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.
8. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
9. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD – Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
10. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Blankenheim oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen gemeindlichen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüsseln wird in einem Protokoll festgehalten.
13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.



ANLAGE 2 – VEREINBARUNG FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT

Sonstige Vereinbarungen:

Blankenheim, den

Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten:

Name:

Unterschrift:

Unterschrift Feuerwehr:

Name:

Unterschrift:

ANLAGE 3 – EINWEISUNG IN DIE BEDIENUNG DER BRANDMELDEANLAGE

Objektangaben:

Name:	Straße:
PLZ:	Ort:
Hauptmeldernummer:	

Die folgenden, mindestens drei Personen bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie in die Bedienung der Brandmeldeanlage (BMA) eingewiesen sind und folgende Punkte zur Kenntnis genommen haben:

- Wenn die Brandmeldeanlage einen Brandalarm an die Leitstelle meldet darf die Anlage ausschließlich durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. (Ausnahme nur bei Brandmeldeanlagen während der Revision)
- Alle Änderungen an der Brandmeldeanlage müssen mit der Feuerwehr abgestimmt werden.
- Bei Abschaltungen von Meldern sind geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- Bei Alarmierung der Feuerwehr die Anwesenheit einer verantwortlichen Person innerhalb von 45 Minuten am Objekt.
- Die Feuerwehr bedient die Anlage ausschließlich über die Bedieneinrichtungen der Feuerwehr (FAT, FBF, etc.) Abschaltungen und sonstige Rückstellungen (z.B. von Brandfallsteuerung) erfolgt ausschließlich in Eigenverantwortung der verantwortlichen Person.
- Eintragungen in Betriebsbücher erfolgen nur durch den Betreiber.

Brandmeldeanlage:

Hersteller / Typ der BMA:	
Instandhaltungsfirma:	
Notdienstnummer der Instandhaltungsfirma:	

Eingewiesene Personen:

Name, Vorname:	Telefonnummer:	Unterschrift:

Bemerkungen / Sonstiges:

Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten:

Name:	Unterschrift:
-------	---------------